

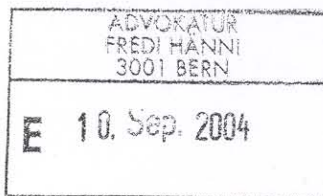
Gerichtskreis VIII Bern-Laupen

Strafabteilung

Bern, 10. September 2004

Der Gerichtspräsident 11: P. Zihlmann

Der Gerichtssekretär: P. Jaberg



S 04 67/159

U r t e i l

I.

[REDACTED]

freigesprochen

von der Anschuldigung der Nötigung, angeblich begangen am 10.9.2003 in Bern, unter Ausrichtung einer **Entschädigung von Fr. 2'500.--** und unter Auferlegung der Verfahrenskosten an den Staat.



II.

[REDACTED]

wird

freigesprochen

von der Anschuldigung der Nötigung, angeblich begangen am 10.9.2003 in Bern, unter Ausrichtung einer **Entschädigung von Fr. 2'500.--** und unter Auferlegung der Verfahrenskosten an den Staat.

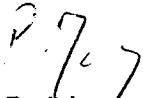
Oeffentlich verkündet und mündlich begründet

unter Hinweis auf die nachstehende

Rechtsmittelbelehrung


Gegen dieses Urteil kann innerhalb von 10 Tagen ab Empfang der schriftlichen Urteilsmitteilung beim Gerichtskreis VIII Bern-Laupen, Sekretariat Gerichtspräsident 11, zuhanden der Strafkammern des Obergerichts des Kantons Bern mündlich zu Protokoll oder schriftlich die Appellation erklärt werden. Bei einer allfälligen Appellation ist anzugeben, welche Teile des Urteils angefochten werden. Fax-Schreiben und E-Mails sind nicht rechtsgültig und haben keine Frist wahrende Wirkung.

Der Gerichtssekretär:



P. Jaberg

Der Gerichtspräsident 11:



P. Zihlmann

Heute gleichlautendes Doppel erhalten:
Bern, 10. September 2004

.....
[Redacted]

.....
[Redacted]

URTEILSBEGRÜNDUNG

ADVOKATUR
FREDI HÄNNI
3001 BERN

E 13. Jan. 2005

I. PROZESSGESCHICHTE

1. Gestützt auf die Strafanzeige der Stadtpolizei Bern vom 27.10.2003, wurde mit Beschluss des Untersuchungsrichters 4 des Untersuchungsrichteramtes III Bern-Mittelland gegen

a) [REDACTED]

und

b) [REDACTED]

beide vertreten durch Fürsprecher Hänni Fredi, Dr. iur., Spitalgasse 26, Postfach 6526, 3001 Bern,

wegen **Nötigung**, begangen am 10.09.2003 in Bern, Hirschengraben

ein Strafmandatsverfahren gemäss Art. 233 StrV eingeleitet.

2. Der Untersuchungsrichter 4 des Untersuchungsrichteramtes III Bern-Mittelland erliess am 15.12.2003 gegen die beiden Angeschuldigten ein Strafmandat wegen Nötigung. Als Sanktion wurde eine Busse von je 500.-- angeordnet.

3. Am 05.01.2004 erhob [REDACTED] form- und fristgerecht Einspruch gegen das gegen ihn erlassene Strafmandat.

4. Am 06.01.2004 erhob [REDACTED] form- und fristgerecht Einspruch gegen das gegen ihn erlassene Strafmandat.

II. SACHVERHALT UND BEWEISWÜRDIGUNG

1. Sachverhalt

Gestützt auf die Strafanzeige, die Aussagen der Angeschuldigten und der Zeugen ergibt sich folgender Sachverhalt:

Der **Strafanzeige** vom 27.10.2003 kann entnommen werden, dass am 10.09.2003 gegen Mittag auf dem Bubenbergplatz in Bern eine vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund bzw. den lokalen Gewerkschaften organisierte Kundgebung statt fand, welche bereits Tage zuvor im Übersichtsblatt der „Rentenalarm-Aktivitäten Deutschschweiz“ angekündigt worden war. Eine Bewilligung wurde nicht eingeholt und lag zum Zeitpunkt der Kundgebung nicht vor. 150 bis 200 Personen versammelten sich, um ihren Unmut gegen den „Rentenklaui“ kund zu tun. Mit Lärm-instrumenten und Transparenten machten die Teilnehmer auf ihr Anliegen aufmerksam.

Die beiden Angeschuldigten, [REDACTED] und [REDACTED] haben an der Kundgebung teilgenommen. Gemäss Anzeige der Stadtpolizei Bern befuhr [REDACTED] um 11.46 Uhr mit einem grünen Personenwagen „Renault Espace“ der SMUV Region Bern (Halteerin) die Kreuzung Bubenbergplatz/ Schanzenstrasse. Die Demonstranten folgten dem Fahrzeug, wodurch der Verkehr rundherum für ca. 10 Minuten zum Erliegen kam und ein Fahrzeugstau entstand. Den Verkehrsteilnehmern wurden Flugblätter mit Hinweisen auf eine nationale Demonstration vom 20.09.2003 und Süßigkeiten (Schokolade) verteilt. Der vom Angeschuldigten 2 gelenkte Personenwagen war mit einer Lautsprecheranlage ausgestattet, die jedoch nicht funktionierte. Auf Intervention der Polizei bewegte sich die Menschenmenge wieder in Richtung Ausgangspunkt der Kundgebung, so dass um 12.05 Uhr die Kreuzung wiederum personenfrem war und der Verkehr normal zirkulieren konnte. Die Demonstration verlief friedlich. Es kam zu keinen Sachbeschädigungen.

In der **polizeilichen Anzeige** werden die beiden Angeschuldigten als für die Organisation der Kundgebung verantwortlich bezeichnet.

Anlässlich der **Hauptverhandlung** vom 10.09.2004 wiesen beide Angeschuldigte jegliche Verantwortung für die Kundgebung von sich.

Der **erste Angeschuldigte**, [REDACTED], gab zu Protokoll, dass er Teilnehmer der Kundgebung war. Er sei aufgefordert worden, Lärm zu machen und Flyers an die Passanten zu verteilen. Weil er am Nachmittag an einer bewilligten Demonstration teilnehmen wollte, trug er ein

Megaphon bei sich. Er löste den Alarmknopf aus, um auf sich aufmerksam zu machen. Als sich die Masse irgendwann auf die Kreuzung zu bewegte, sei es etwas chaotisch geworden. Herr [REDACTED] habe sich dann auch auf die Kreuzung begeben und wollte die Teilnehmer per Megaphon auffordern, die Kreuzung wieder für den Verkehr freizugeben, doch waren die Batterien des Gerätes bereits verbraucht gewesen. Herr [REDACTED] gab weiter zu Protokoll, er werde fälschlicherweise von der Polizei als Organisator betrachtet. Polizist [REDACTED] kenne ihn von seinen gewerkschaftlichen Aktivitäten her [REDACTED] war zu diesem Zeitpunkt Regionalsekretär der Gewerkschaft Kommunikation). Zudem sei er Bewilligungsnehmer der gleichentags am Nachmittag geplanten Demonstration gewesen. Herr [REDACTED] sei auf ihn zugegangen und habe ihm nach seinem Beruf gefragt. Aus seiner Antwort mit Bezug auf die gewerkschaftliche Tätigkeit habe er wohl auf ihn als Organisator geschlossen, was jedoch frei erfunden sei.

Der **zweite Angeschuldigte**, [REDACTED], sagte in der **Hauptverhandlung** vor dem Richter aus, dass er an der besagten Kundgebung teilgenommen habe. Er habe am Morgen Flugblätter verteilt, welche auf eine Kundgebung vom 20.09.2003 hinwiesen. Herr [REDACTED] war Bewilligungsnehmer dieser Kundgebung. Er habe am Morgen bereits gewusst, dass am Mittag eine Kundgebung stattfinden werde. Herr [REDACTED] bekräftigte jedoch, dass er nicht wusste, wer die Kundgebung am Mittag organisiert habe. Es sei eine „gesamtschweizerische Geschichte“ gewesen. Er sei erst mit dem Fahrzeug vom Kiesplatz her auf die Kreuzung gefahren, als sich die Menschenmenge bereits auf die Kreuzung bewegte. Es sei falsch, dass er zuerst auf die Kreuzung gefahren sei und die Demonstrierenden ihm folgten. Weiter habe er versucht, die Kundgebungsteilnehmer mit einem mitgebrachten Lautsprecher aufzufordern, die Kreuzung zu verlassen, die Lautsprecher seien jedoch defekt gewesen. Nachdem er zurück auf den Kiesplatz gefahren sei, kam Polizist [REDACTED] auf ihn zu und fragte, wer für die Kundgebung verantwortlich sei. Herr [REDACTED] habe ihm gesagt, dass er nichts mit dieser Kundgebung zu tun habe.

Kpl [REDACTED] sagte vor dem Richter als **Zeuge** aus, dass bei seinem Eintreffen auf der Kreuzung der Verkehr bereits blockiert war. Herr [REDACTED] sei beim Hirschengrabenpärkli neben dem Renault Espace gestanden. Der Zeuge habe den Wagen nicht auf die Kreuzung fahren sehen. Weil er Herrn [REDACTED] von früheren Demonstrationen kannte und ihn zuerst als Veranstalter betrachtete, versuchte er mit Herrn [REDACTED] zu sprechen. Dieser verweigerte jedoch das Gespräch. Später habe dann Kollege [REDACTED] mit Herrn [REDACTED] sprechen können. Herr [REDACTED] gab zu Protokoll, dass er nicht wusste, welche Funktion Herr [REDACTED] bei der Kundgebung hatte und dass er ihm nicht als Verantwortlicher erschien.

Als **zweiter Zeuge** sagte Herr [REDACTED] aus. Er sei nach Arbeitsschluss um 12.00 Uhr mit Kollegen bei der Kreuzung Bubenberg gewesen. Die Demonstration sei bereits im Gange gewesen und der Verkehr sei zum Erliegen gekommen. Er habe von [REDACTED] zwei Tage zuvor erfahren, dass bereits am Mittag eine Kundgebung stattfinden werde. Es sei ihm jedoch nicht klar gewesen, wer die Demonstration organisierte. Er habe Herr [REDACTED] erst auf dem Bubenbergplatz getroffen und wisse nicht, welche Funktion dieser bei dieser Kundgebung ausübte.

Der Präsident des Gewerkschaftsbundes der Stadt Bern [REDACTED] sagte als **dritter Zeuge** aus, dass es sich um eine spontane Demonstration gehandelt habe, als Reaktion auf den am Morgen veröffentlichten Bundesratsbeschluss. Die Teilnehmer hätten sich auf einmal auf die Kreuzung begeben. Darauf hin habe der Fahrer des Renault Espace den Wagen auf die Kreuzung gefahren und versucht, die Leute zu beruhigen und dazu zu bewegen, die Kreuzung wieder frei zu geben.

2. Beweiswürdigung

In der Anzeige der Polizei werden [REDACTED] und [REDACTED] als Verantwortliche vor Ort bezeichnet. Für das Gericht ist jedoch beweismässig nicht erstellt, dass [REDACTED] Organisator der Demonstration war. Auch bei [REDACTED] gibt es keine Hinweise, dass er als Hauptorganisator der Veranstaltung bezeichnet werden kann. Die Frage, ob [REDACTED] als Mitorganisator zu betrachten ist, kann hier jedoch offen gelassen werden. Die Teilnahme der beiden Angeschuldigten an der unbewilligten Demonstration am 10.09.2003 ist unbestritten. Die Aussagen der Angeschuldigten mit Bezug auf die Dauer des Verkehrsunterbruchs stimmen mit den Aussagen der Zeugen überein, so dass das Gericht davon ausgeht, dass der Verkehr für 10 Minuten zum Erliegen kam. Die Schilderungen der Zeugen über den Ablauf der Demonstration und das Verhalten der beiden Angeschuldigten decken sich, soweit beweisrelevant, mit den Aussagen der Angeschuldigten.

III. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

Gemäss Art. 181 StGB wird wegen Nötigung mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, wer jemanden durch Gewalt, Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden.

Nötigung ist das Erwirken eines Verhaltens mittels Zwangsmitteln, zu dem sich das Opfer aus freien Stücken nicht entschlossen hätte.

Tatbestandsvariante der Nötigung „durch eine andere Beschränkung der Handlungsfähigkeit“

Im vorliegend zu beurteilenden Fall geht es um die Tatbestandsvariante „wer jemanden durch eine andere Beschränkung der Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden“. Die beiden andern Tatbestandsvarianten *Nötigung durch Gewalt* und *Nötigung durch Androhung ernstlicher Nachteile* scheiden aus, denn in casu wurde weder Gewalt angewendet, noch irgendwelche Androhungen ernstlicher Nachteile ausgesprochen.

Bei der *anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit* handelt es sich um ein in Form einer Generalklausel umschriebenes Nötigungsmittel. Diese Umschreibung ist in ihrer Unbestimmtheit rechtsstaatlich nicht unproblematisch und muss nach der Rechtsprechung und der herrschenden Lehre restriktiv ausgelegt werden (BGE 101 IV 169 E. 2; 107 IV 116 E. 3b; Stratenwerth, Schweiz. Strafrecht, Bes. Teil I, § 5 N 11).

Eine Antwort auf die von der Verteidigung aufgeworfene Frage nach der Anwendbarkeit dieser Tatbestandsvariante aufgrund des in Art. 1 StGB enthaltenen „Bestimmtheitsgebot“ lässt sich in BGE 119 IV 301 finden. Nach Ansicht des Bundesgerichts führt alleine die weitgehende Umschreibung dieser Generalklausel nicht zur Nichtanwendung dieser Tatbestandsvariante wegen Verstoss gegen das Bestimmtheitsgebot. In der Lehre findet sich aber auch eine gegenteilige Meinung (Schubarth, Kommentar Strafrecht, Bes. Teil, 3. Band, Art. 181 StGB). In vorliegendem Fall kann die Frage, ob die Tatbestandsvariante der „anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit“ mit dem Bestimmtheitsgebot in Art. 1 StGB vereinbar ist, jedoch offen gelassen werden, da das Gericht aus nachfolgenden Gründen weder den objektiven noch den subjektiven Tatbestand als erfüllt betrachtet:

„Nicht jeder noch so geringfügige Druck auf die Entscheidungsfreiheit eines andern führt zu einer Bestrafung nach Art. 181 StGB. Vielmehr muss das verwendete Zwangsmittel das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung in ähnlicher Weise eindeutig überschreiten, wie es für die vom Gesetz ausdrücklich genannte Gewalt und die Androhung ernstlicher Nachteile gilt“

(BGE 119 IV 301, E. 2). Das unbenannte Nötigungsmittel muss in ihrer Intensität und Wirkung den vom Gesetz ausdrücklich genannten Nötigungsmitteln ähnlich sein, damit es noch unter den Gewaltbegriff subsumiert werden kann.

Ist der Tatbestand der Nötigung erfüllt, muss gemäss ständiger Praxis des Bundesgerichts und herrschender Lehre zusätzlich deren Rechtswidrigkeit positiv begründet werden. Aufgrund der problematisch weiten Umschreibung des Straftatbestandes von Art. 181 StGB ist nicht jedes tatbestandsmässige Verhalten bei Fehlen von Rechtfertigungsgründen gleichzeitig auch rechtswidrig. Die Rechtswidrigkeit einer Nötigung ist gegeben, wenn der vom Täter verfolgte Zweck oder das verwendete Mittel unerlaubt ist, oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Zweck mit einem ebensolchen Mittel rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist, beziehungsweise es diesbezüglich an einer angemessenen Verhältnismässigkeit fehlt. Weiter sind besonders bei politischen Aktionen auf öffentlichem Grund auch die verfassungsmässigen Rechte zu beachten.

Zu prüfen gilt, ob die Strassenverkehrsteilnehmer, welche aufgrund der spontanen Demonstration auf dem Bubenbergplatz während 10 Minuten im Stau warten mussten, durch das Verhalten der beiden Angeklagten im Sinne von Art. 181 StGB genötigt worden sind.

Schutzobjekt von Art. 181 StGB ist die Handlungsfreiheit, die Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung des Einzelnen. Am Mittag des 10. Septembers 2003 kam der Verkehr rund um den Bubenbergplatz für rund 10 Minuten zum Erliegen, weil sich eine Menschenmenge, darunter die beiden Angeschuldigten, auf die Fahrbahn begab. Die Verkehrsteilnehmer wurden durch die blosse Anwesenheit der Angeschuldigten auf der Fahrbahn an ihrer Weiterfahrt gehindert. Wie oben ausgeführt wurde, führt ein Druck auf die Entscheidungsfreiheit eines Anderen erst dann zu einer Bestrafung wegen Nötigung, wenn das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung ähnlich der beiden andern Tatbestandsvarianten von Art. 181 StGB überschritten wird. Als Beispiele entsprechender Beschränkungen finden sich in der Kasuistik die akustische Einwirkungen durch Niederschreien eines Referenten (BGE 101 IV 169), stetige Belästigung eines Nachbarn durch überlaute Musik (SJZ 81 1985 26), die Bildung eines Menschenteppichs, um Autoinsassen am Verlassen eines Ausstellungsgeländes zu hindern (BGE 108 IV 166), eine Blockade mit Lastwagen oder durch Fixierung einer geschlossenen Bahnschranke, um den Verkehr zu unterbinden (BGE 119 IV 306). Das Verweilen einer Studentengruppe in einer Fakultätssitzung trotz Aufforderung zum Verlassen des Raumes wurde vom Bundesgericht hingegen nicht als Nötigung i.S. von 181 StGB qualifiziert (BGE 107 IV 116). Alleine aufgrund der Dauer der Behinderung lässt sich nicht auf eine Nötigung schliessen. Denn ob sich das behin-

dernde Verhalten als Bagatelle oder als sozialadäquat beschreiben lässt, hängt vielmehr von der Art des eingesetzten Mittels und vom Zweck der Behinderung ab. In BGE 119 IV 301 erfüllte eine 10 bis 15 minütige Behinderung des Verkehrs den Tatbestand der Nötigung. Doch fiel in jenem Fall vor allem die Anwendung eines der Gewalt ähnlichen Mittels (Verriegelung einer gesenkten Bahnschranke mit Ketten und Lahmlegung des Barrierenrotors mit Schnellleim) ins Gewicht.

Nach Ansicht des Gerichts rechtfertigt es sich im vorliegenden Fall nicht, das Vorgehen der Angeschuldigten mit einer Gewaltanwendung oder der Androhung ernstlicher Nachteile gleichzustellen. Zwar übten sie durch ihr Verhalten einen gewissen Druck auf die Willensfreiheit der Verkehrsteilnehmer aus, doch stellt das Begehen einer Fahrbahn während 10 Minuten ohne jede Gewaltanwendung und ohne Drohung kein Nötigungsmittel im Sinne von Art. 181 StGB dar. Der Druck, der auf diese Weise ausgeübt wird, erreicht die von Art. 181 StGB geforderte Intensität nicht. Im vorliegenden Fall fehlt auch jeder schlüssige Anhaltspunkt dafür, dass die Verkehrsteilnehmer die Hinderung an der Weiterfahrt als ein schwerwiegendes, der Gewaltanwendung oder Androhung ernstlicher Nachteile gleichkommendes Druckmittel empfunden hätten. Es ist in einer Stadt um die Mittagszeit nicht unüblich, dass es zu Verkehrsstauungen kommt. Zehn Minuten liegen nach Ansicht des Gerichts im Grenzbereich des üblichen Mass an Beeinflussung. Nach Rechtsprechung des Bundesgerichts erfüllt das Blockieren des privaten und öffentlichen Fahrzeugverkehrs während 10-15 Minuten die Anforderungen an die von Art. 181 StGB geforderte Intensität erst, wenn die Aktion im Sinne einer Blockade gerade auf die Behinderung des Verkehrs abzielt (BGE 119 IV 306 Erw. 3). Keinem der beiden Angeschuldigten kann aber nachgewiesen werden, dass sie sich in Absicht, den Verkehr zu hindern auf die Strasse begaben oder andere Teilnehmer dazu aufforderten. Für das Gericht legten die Angeschuldigten glaubwürdig dar, dass die Blockade der Kreuzung nicht Ziel der Kundgebung, sondern eine unbeabsichtigte Entwicklung des Demonstrationsverlaufs gewesen ist. Das Verhalten der beiden Angeschuldigten erfüllt die von Art. 181 StGB geforderte notwendige Intensität nicht. Das relativ kurzfristige, weder mit einer bestimmten Forderung, noch mit irgendwelchen Drohungen verbundene Verweilen auf der Kreuzung beim Bubenbergrplatz stellt nach Ansicht des Gerichts keine Nötigungshandlung dar. Das üblicherweise geduldetet Mass der Beeinflussung wird zwar wohl geringfügig überschritten, aber bei Weitem nicht derart, dass das Vorgehen als Nötigung zu qualifizieren und somit der Gewaltanwendung oder der Androhung ernstlicher Nachteile gleichzustellen wäre. Der objektive Tatbestand der Nötigung kann bei den zwei Angeschuldigten deshalb nicht als erfüllt betrachtet werden. Eine andere Beurteilung käme einer Überdehnung des objektiven Tatbestandes von Art. 181 StGB gleich.

Hinsichtlicher der erforderlichen Rechtswidrigkeit folgt das Gericht den Ausführungen der Verteidigung. Ob die Beschränkung der Handlungsfreiheit anderer eine rechtswidrige Nötigung darstellt, hängt vom Mass der Beeinträchtigung, von den dazu verwendeten Mitteln beziehungsweise den damit verfolgten Zwecken ab.

Im Jahre 1982 hatte das Bundesgericht einen Fall zu beurteilen, in welchem 24 Personen zum Zwecke des Protests gegen eine Ausstellung vor dem Ausstellungseingang der Eulachhalle in Winterthur auf dem Trottoir und Parkplatz einen Menschenteppich bildeten (BGE 119 108 IV 166). Durch diese Aktion wurden 4 Insassen eines VW-Busses während rund 10 Minuten an der Wegfahrt vom Ausstellungsgelände gehindert. Das Bundesgericht sah die Rechtswidrigkeit gerade darin, dass die Aktion darauf angelegt war, die Besucher an der Begehung oder am Verlassen der Ausstellung zu hindern. Die Behinderung anderer Personen war beabsichtigt und nicht bloss unvermeidliche Folge einer Demonstration. Das Bundesgericht kritisierte insbesondere das Verhalten der Demonstranten gegenüber den Insassen des Fahrzeuges. Die Demonstranten hätten in keiner Weise gezeigt, dass sie den Dialog mit den Ausstellungsbesuchern gesucht haben. Bei dieser Aktion seien keine Flugblätter an die Passanten und Insassen des Fahrzeuges verteilt worden, um auf das Ziel der Aktion aufmerksam zu machen.

Im vorliegend zu beurteilenden Fall kann aber keinem der beiden Angeschuldigten nachgewiesen werden, dass sie sich in Absicht, den Verkehr zu hindern, auf die Strasse begaben. Ihnen kann auch nicht nachgewiesen werden, dass sie darauf hinwirkten, dass sich die Menschenmenge auf die Strasse bewegt. Aus den Akten geht für das Gericht klar hervor, dass Ziel dieser Spontandemonstration die Kommunikation mit Betroffenen war, worauf besonders das Verteilen von Flugblättern und Süssigkeiten hindeutet. Der Angeschuldigte [REDACTED] machte gegenüber der Polizei und in der Hauptverhandlung geltend, dass er mit seinem Lautsprecher die Kundgebungsteilnehmer aufforderte, die Kreuzung wieder frei zu geben. Dies wird auch vom Zeuge [REDACTED] so bestätigt. Für das Gericht ist die Blockade der Kreuzung nicht Ziel der Kundgebung gewesen, sondern stellt eine unbeabsichtigte Entwicklung des Demonstrationsverlaufs dar. Somit fehlt es an einem Zusammenhang vom Mittel und erstrebten Zweck, so dass eine Prüfung der diesbezüglichen Relation auf die Rechtswidrigkeit hinfällig ist. Das Verhalten der beiden Angeschuldigten erweist sich in keiner Art und Weise als rechtswidrig. [REDACTED] und [REDACTED] werden deshalb von der Anschuldigung der Nötigung, angeblich begangen am 10. September 2003 in Bern, freigesprochen.


IV. KOSTEN

Die Verfahrenskosten werden in Anwendung von Art. 389 Ziff. 4 StrV dem Kanton auferlegt.

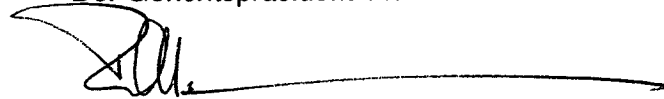
Bei Freispruch ist von Amtes wegen zu prüfen, ob eine Entschädigung ausgerichtet wird (Art. 399 StrV). Eine Entschädigung kann nur verweigert oder herabgesetzt werden, wenn ein in Art. 401 StrV genannter Grund vorliegt. Ein dort aufgeführter Grund liegt im aktuellen Verfahren nicht vor, weshalb den beiden Freigesprochenen vorweg die Anwaltskosten zu entschädigen sind. Das Gericht erachtet eine Entschädigung für den gebotenen Aufwand an die Angeschuldigten von je Fr. 2500.-- als angemessen.

Bern, 21. Dezember 2004

Die Gerichtssekretärin:


lic.iur D.Züllig

Der Gerichtspräsident 11:


P. Zihlmann